

VII ZR 14/62

Verkündet
am 26. September 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Mathilde H [REDACTED], geb. H [REDACTED], in U [REDACTED]
Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Hedwig F [REDACTED],
2. Elisabeth F [REDACTED], beide in W [REDACTED],
Beklagte, Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer
und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Bamberg vom 30. November 1961 aufgehoben, so-
weit es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Wegen des Sach- und Streitstands wird auf das Urteil des erkennenden Senats verwiesen, das heute in dem von denselben Parteien geführten Rechtsstreit VII ZR 15/62 ergangen ist. Im vorliegenden Prozeß hat die Klägerin die Erstattung der Vermögensabgabe begehrt, die sie in der Zeit vom 15. Mai 1954 bis zum 10. Juli 1957 an das Finanzamt entrichtet hat, und beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 35.470,50 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht, das die Beklagten nur für verpflichtet hält, der Klägerin 3/8 der Vermögensabgabe zu erstatten, hat die Beklagten lediglich zur Zahlung von 4.433,75 DM nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Da die Sach- und Rechtslage und die von der Revision erhobenen Angriffe in den Prozessen VII ZR 14/62 und VII ZR 15/62 völlig übereinstimmen, muß auch im vorliegenden Rechtsstreit aus den im

- 3 -

Urteil VII ZR 15/62 dargelegten Gründen die Sache
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das
Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Finke

